

Amtsgericht München

München, 05.09.2018

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. ■■■ J. Stein, M. u.a.

wg. Forderung

Der Beklagtenpartei wird hinsichtlich ihres eingegangenen Schreibens vom 19.08.2018 folgendes mitgeteilt:

Das Gutachten des Prof. Stetter umfasst 42 Seiten (eingeheftet in der Akte unter Bl. 43-67).

Hinsichtlich der Abladung des Prof. Stetter und der Änderung des Beweisbeschlusses wird angefragt, ob das Beweisangebot der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur im Beschluss vom 10.08.2018 aufgestellten Beweisfrage insgesamt zurückgenommen werden soll, oder ob sich dies lediglich gegen die Beauftragung des Gutachters Prof. Stetter richtet, jedoch an dem Beweisangebot der Einholung eines Sachverständigengutachtens festgehalten werden soll. Hierbei weist das Gericht die Beklagtenpartei darauf hin, dass sie die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der streitgegenständlichen Mieträumlichkeiten trägt.

Da das Verfahren mit Einreichung der Klageschrift vom 11.12.2012 erst begonnen hat, hat die Anhörung des Prof. Stetter am 06.12.2012 wohl in dem vorangegangenen Räumungsverfahren stattgefunden. Hierbei war das hiesige Gericht nicht anwesend und konnte sich so keinen persönlichen Eindruck verschaffen. Das hiesige Gericht ist aufgrund der Materie auf die Sachkunde eines Sachverständigen angewiesen und hat Fragen an den Sachverständigen zu richten, welche sich unter Umständen nicht aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 06.12.2012 ergeben. Das Gericht ist der Ansicht, dass dies auch im Interesse der Parteien ist.

Der Beklagtenpartei wird hinsichtlich ihres eingegangenen Schreibens vom 20.08.2018 folgendes mitgeteilt:

Die im Beweisbeschluss ausgefertigte Beweisfrage ergibt sich aus dem Schriftsatz der Beklagtenpartei vom 07.03.2013 Bl. 73-76 d.A. und betraf hierbei den Antrag auf Klageabweisung hinsichtlich der Nutzungsentschädigung und zugleich die geltend gemachten Widerklagen. Auch hierfür wurde ein Sachverständigengutachten als Beweis angeboten.

Die Beklagtenpartei kann innerhalb von zwei Wochen hierzu und zum Beweisbeschluss vom 10.08.2018 Stellung nehmen. Aufgrund der Urlaubsabwesenheit des Richters konnte eine frühere Beantwortung nicht erfolgen.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.09.2018

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig